

**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota)**

Vom 30. November 2011

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Umweltrechtszuständigkeitsverordnung vom 28. März 2011 (GVBl. II Nummer 18), verordnet der Landkreis Spree-Neiße

**§ 1
Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, im Falle eines Eigentumswechsels an den zum Wasserwerk gehörenden Brunnen der jeweilige Rechtsnachfolger.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der topografischen Karte in der Anlage 2 und der in Absatz 2 genannten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Schutzzonen sind in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2 500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Liegenschaftskarte ist mit dem Dienstsiegel des Landkreises Spree-Neiße (Siegelnummer 37) versehen. Die Liegenschaftskarte ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße und der Amtsverwaltung Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) hinterlegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich im Kreisarchiv und im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

**§ 3
Schutz der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr

- c) von Stickstoff und Phosphat erstellt werden,
auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
 - e) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme,
 3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
 4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tiefbehältern zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften
 5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtung wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird
 6. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,
 7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a. Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b. Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird
 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nummer 1,
 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen gemäß § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt werden,

- c) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenentseuchung,
 - e) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 14. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 16. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
 17. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 18. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 19. Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1 000 m² erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
 20. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von Fischteichen größer als 100 Quadratmeter, Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen
 21. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
 22. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Tiefenbohrungen, Grundwassermessstellen oder Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung
 23. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von eintausend Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 1 die für die Anlage maßgebende Masse von eintausend Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von einhundert Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 2 die für die Anlage maßgebende Masse von einhundert Tonnen,

- c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von zehn Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 2 die für die Anlage maßgebende Masse von zehn Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von zehn Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 die für die Anlage maßgebende Masse von zehn Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von einem Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 die für die Anlage maßgebende Masse von einer Tonne
nicht überschritten wird
24. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1, Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
 26. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von vor Ort angefallenen Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen
 27. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen oder bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,
 28. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
 29. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in besonders großem Umfang wie zum Beispiel Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
 30. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
 31. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
 32. das Errichten oder Erweitern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes,

33. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, eingehalten wird,
34. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und ausgenommen monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
35. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
36. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
37. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
38. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
39. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
40. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,
41. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
42. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,
43. das Einrichten provisorischer Parkplätze für Volksfeste oder Großveranstaltungen
44. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
45. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
46. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall – und Abwasserentsorgung,

47. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
48. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
49. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
50. das Errichten von Golfanlagen,
51. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen, wenn die Entsorgung anfallender Abfälle und Abwässer nicht ordnungsgemäß erfolgt,
52. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
53. das Errichten von Friedhöfen,
54. das Errichten von Flugplätzen,
55. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 Luftverkehrsgesetzes,
56. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
57. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
59. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
60. die Ausweisung neuer Industriegebiete
61. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird,
62. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn damit eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle,

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe
13. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
16. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen und ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von in der Zone II angefallenem Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und ausgenommen die Kompostierung von aus eigenem Haushalt oder Garten anfallenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 eingehalten wird,
20. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
21. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone,

22. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone,
23. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
24. das Errichten von Sportanlagen,
25. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
26. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
27. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
28. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
29. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 40, § 4 Nummer 14, 18, 26, 27, 28, 29 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nummer 27 eine Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Nummer 60, 61 und 62 nicht widerruflich.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 10

Entschädigung und Ausgleich

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz und des § 16 Brandenburgisches Wassergesetz zu leisten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der § 103 Absatz 1 Nummer 3 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3, § 4 und § 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 58/86 vom 18. September 1986 des Kreistages Cottbus-Land festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Burg II aufgehoben.

Forst (Lausitz), den 01.12.2011

Der Landrat des
Landkreises Spree-Neiße

Harald Altekrüger